

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 334 der Beilagen) betreffend ein Landesverfassungsgesetz, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1999 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 26. Juni 2019 mit der Vorlage befasst.

Abg. Schernthaler berichtet, dass aufgrund einer Änderung des BVG betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien (BVG ÄmterL-Reg) auf Bundesebene, die Einrichtung des Amtes der Landesregierung nunmehr einer landesgesetzlichen Grundlage bedürfe. Das Gesetzesvorhaben diene der Normierung dieser Grundlage im Landesrecht und bilde somit zukünftig auch die Basis für die Verordnung des Landeshauptmannes über die Geschäftseinteilung des Amtes. Da das Amt der Landesregierung bereits durch Art 42 L-VG eingerichtet sei, wolle man auf die Erlassung eines eigenen Gesetzes verzichten und stattdessen in die angeführte Bestimmung der Landesverfassung einen zusätzlichen Absatz zur Präzisierung einfügen. Dies solle in der Weise erfolgen, dass normiert werde, dass die Gliederung des Amtes sowie die Aufgaben der einzelnen Organisationseinheiten durch die Geschäftseinteilung näher geregelt werden sollen. Dabei seien in der Gliederung zwingend die Landesamtsdirektion und Abteilungen vorzusehen. Eine Untergliederung der Abteilungen in Referate und der Landesamtsdirektion in Fachgruppen und Referate werde durch die neue Bestimmung weiterhin möglich bleiben. Weiters betont Abg. Schernthaler, dass mit dem gegenständlichen Gesetzesvorschlag auch noch das Ziel verfolgt werde, eine entsprechende Rechtsgrundlage für die Einrichtung von Außenstellen von Abteilungen oder Referaten herzustellen. Dies sei Grundlage für die von der Landesregierung beabsichtigte Dezentralisierung von Dienststellen. Im Begutachtungsverfahren seien keine Einwände erhoben worden. Er ersuche daher um Zustimmung zur Gesetzesvorlage.

Abg. Dr. Maurer erkundigt sich, ob es zwingend erforderlich sei, die vorgeschlagenen Regelungen im Verfassungsrang zu beschließen oder ob mit einer einfachgesetzlichen Regelung das Auslangen gefunden werden könne. Weiters fragt er nach, wie weit das Projekt der Dislokalisierung von Dienststellen bisher gediehen sei und ob schon bestimmte Dienststellen für diese Maßnahme ins Auge gefasst worden seien.

Abg. Dr. Schöppl führt aus, dass nicht nur die Frage zu stellen sei, was zwingend verfassungsrechtlich verankert werden müsse, sondern auch, welche materiellen Themenbereiche die Verfassung behandeln solle. Seiner Ansicht nach gehöre die Geschäftseinteilung des Amtes

zum Bereich Staatsorganisation und gerade diese sei wohl unstrittig ein klassischer Regelungsbereich von Verfassungen.

Dr. Sieberer (Fachgruppe Verfassungsdienst und Wahlen) stellt klar, dass die Einrichtung des Amtes an sich durchaus auch auf einfachgesetzlicher Grundlage erfolgen könne. Aufgrund der derzeitigen Regelung in Art 34 L-VG, wonach Sitz der Landesregierung zwingend die Landeshauptstadt sei, brauche es zumindest für die beabsichtigte Dezentralisierung von Dienststellen notwendigerweise eine verfassungsrechtliche Grundlage. Legistisch erscheine es daher am zweckmäßigsten, sinnvollsten und kompaktesten beide Themenbereiche in der Landesverfassung zu regeln. Zudem würde die Erlassung eines neuen Landesgesetzes über die Einrichtung des Amtes auch dem in den letzten Jahren von der Landesregierung verfolgten Ziel der Deregulierung zuwiderlaufen. Weiters sei auch dem von Abg. Dr. Schöppl ausgeführten Argument beizupflichten.

Landesamtsdirektor HR DDr. Huber MBA erläutert, dass man beim Thema Dezentralisierung bei drei Punkten ansetze: Örtliche Verlagerung von Aufgaben oder Dienststellen, Aufgabenverlagerungen sowie Bündelung von mehrfach wahrgenommenen Aufgaben (Stichwort Kompetenz-Bezirkshauptmannschaften). Derzeit werde in einer Arbeitsgruppe geprüft, welche Dienststellen sich für eine Verlagerung aus dem Zentralraum eignen. Dabei seien schon einige vielversprechende Vorschläge gemacht worden. Er sei zuversichtlich, dass in absehbarer Zeit ein konkretes Konzept vorgelegt werden könne.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 334 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 26. Juni 2019

Der Vorsitzende:
Ing. Sampl eh.

Der Berichterstatter:
Schernthaner eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 3. Juli 2019:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.